

# Geschäftsordnung vom Präsidium

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code und die Grundsätze des Landessportbundes NRW)



## - Übersetzung in Einfache Sprache -

### Hinweis:

Dieser Text soll einfach zu lesen sein.

Deswegen schreiben wir hier nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel: der Mitarbeiter.

Wir meinen damit aber auch die Frauen: die Mitarbeiterin.

Und alle mit einem anderem Geschlecht.

Wir meinen immer alle Menschen.



### Allgemeines

Gemäß § 14 Absatz 1 von der Satzung

hat sich der Verband eine Finanz-Ordnung gegeben.

Alle Organe vom GSNRW müssen sich an die Finanz-Ordnung halten.

GSNRW steht für:

**G**ehörlosen-**S**portverband **N**ord-**R**hein-**W**estfalen.

### § 1 Einleitung

Der Vize-Präsident für Finanzen

ist für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-Führung verantwortlich.

Der Haushalt ist ein Plan

für die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.

Er arbeitet dabei mit der Geschäfts-Stelle vom GSNRW zusammen.

In diesem Zusammenhang gibt es viele Fragen.

Zur Klärung dieser Fragen erlässt das Präsidium

nach Absprache mit dem Verbands-Tag

am 06.11.2021 die folgende Ordnung.



### § 2 Grundsätze

1. Der Verband soll sparsam mit seinem Geld umgehen.
2. Der Verband soll seine Ausgaben so planen, dass er die Verbands-Aufgaben sicher erfüllen kann.
3. Der Verband darf die im Haushalt vorgesehenen Gelder nur für satzungsgemäße Zwecke vom Verband verwenden.  
Falls es Überschüsse gibt, gilt für sie dasselbe.  
Überschüsse sind das Geld, das der Verband übrig hat, wenn die Ausgaben kleiner sind als die Einnahmen.

### B. Haushalt

#### § 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für den Umgang mit Geld vom Verband.

2. Der Vize-Präsident für Finanzen stellt  
in Zusammenarbeit mit der Geschäfts-Stelle den Haushalt auf.  
Das Präsidium beschließt dann den Haushalt.  
Der Verbands-Tag muss den Haushalts-Plan endgültig genehmigen.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Gelder sind zweck-gebunden.
4. Die einzelnen Positionen vom Haushalts-Plan  
sind gegenseitig deckungs-fähig.  
Das bedeutet:  
Vielleicht hat der Verband bei einer Position  
weniger Geld ausgegeben als geplant.  
Und bei einer anderen Position hat der Verband  
mehr Geld ausgegeben als geplant.  
Diese Positionen können sich dann ausgleichen.
5. Das Präsidium kann im Rahmen vom genehmigten Haushalt  
über jede Summe verfügen.  
Das Präsidium muss sich die Zustimmung vom Verbands-Tag einholen,  
wenn es den genehmigten Haushalts-Plan überschreiten will.  
Wenn man den Haushalt nachträglich ändert, nennt man das auch:  
Nachtrags-Haushalt.
6. **Niemand** darf Ausgaben tätigen,  
wenn sie **nicht** im Haushalt des Haushalts-Jahres vorgesehen sind.  
Oder wenn sie **nicht** durch Beschlüsse  
vom zuständigen Organ gerechtfertigt sind.

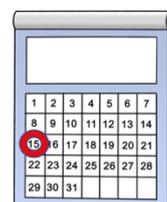
#### § 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verband darf Einnahmen und Ausgaben  
**nur** für Zwecke im Sinne der Satzung verwenden.  
Alle Einnahmen nutzt der Verband zur Deckung von den Ausgaben.  
Überschüsse und Gewinne verwendet der Verband  
für gemeinnützige Zwecke.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweck-gebunden.  
Öffentliche Mittel sind Zahlungen vom Staat.  
Dies gilt auch für andere Zahlungen.
3. Bei der Ansammlung von Vermögen für unseren Zweck  
und bei der Bildung von Rücklagen  
müssen wir die steuer-rechtlichen Vorschriften beachten.
4. Wir dürfen nur Geld für den Verbands-Zweck ausgeben.



#### § 5 Beitrags-Wesen

1. Die Höhe von den Beiträgen legt der Verbands-Tag fest.  
Es gilt die Beitrags-Ordnung und Gebühren-Ordnung.
2. Die Beitrags-Rechnungen stellen wir jedes Jahr im 1. Quartal aus.
3. Nach Absprache können Mitglieds-Vereine  
größere Beträge in 2 Raten zahlen.  
Dann verpflichten sich die Mitglieds-Vereine,  
die erste Beitrags-Rate bis zum 15. März zu zahlen.  
Und die zweite Beitrags-Rate bis zum 15. Juli.  
Wenn die Mitglieds-Vereine das **nicht** tun,  
müssen sie einen Versäumnis-Zuschlag zahlen.



- Bei Eintritt in den Verband nach dem 1. Juli muss der neue Mitglieds-Verein sofort den halben Jahres-Beitrag zahlen.
- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Mitglieder-Anzahl von den Vereinen.  
Die Grundlage dafür ist die Mitglieder-Bestandsmeldung der Vereine aus dem laufenden Jahr an den Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen.  
Die Höhe des Beitrags legt die Mitglieder-Versammlung von der Sport-Hilfe NRW e.V. und vom Landes-Sport-Bund NRW e.V. fest.  
Der Beitrag fordert der Landes-Sport-Bund NRW e.V. direkt bei den Mitglieds-Vereinen vom GSNRW ein.  
Denn der GSNRW hat in einer Abtretungs-Erklärung seinen Anspruch auf den Beitrag auf den Landes-Sport-Bund NRW e.V. übertragen.

### § 6 Jahres-Abschluss und Jahres-Rechnung

- In der Jahres-Rechnung muss der GSNRW seine Einnahmen und Ausgaben angeben.  
Und die Schulden und das Vermögen vom Verband.  
Außerdem muss der Verband eine Vermögens-Übersicht beifügen.
- Die gewählten Prüfer müssen die Kasse vom Verband jedes Jahr überprüfen.  
Nach der Prüfung erstatten die Prüfer dem Präsidium Bericht.  
Diesen Bericht legen sie dem Verbands-Tag vor.  
Der Verbands-Tag muss die Jahres-Rechnung dann genehmigen.

### § 7 Verbands-Vermögen

- Der Verband verfügt **nur** über ein gesamtes Verbands-Vermögen.  
Die Sparten vom Verband sind vor dem Gesetz **nicht** selbstständig.  
Deswegen können sie **kein** eigenständiges Vermögen bilden.  
Dasselbe gilt für die Sport-Jugend.
- Über die Anlage-Politik vom Verband entscheidet das Präsidium.  
Dafür liefert der Vize-Präsidenten für Finanzen Vorschläge an das Präsidium.
- Kauf, Verkauf und Beleihung von Immobilien vom Verband und die Durchführung von Bau-Vorhaben muss der Verbands-Tag genehmigen.



### C. Finanz- und Kassen-Führung

#### § 8 Vize-Präsident für Finanzen

- Für die Finanz-Führung und Kassen-Führung ist der Vize-Präsident für Finanzen verantwortlich.  
Die Geschäfts-Stelle unterstützt ihn dabei.
- Der Vize-Präsident für Finanzen überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassen-Verkehr vom Verband.  
Insbesondere auch die Beitrags-Erhebung und die Kassen-Führung von den Sparten und von der Sport-Jugend.

3. Der Vize-Präsident für Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst die Sparten und die Jugend-Kasse zu überprüfen. Er kann auch die Geschäfts-Stelle oder die Prüfer damit beauftragen.
4. Der Vize-Präsident für Finanzen muss das Präsidium über besondere Vorkommnisse bezüglich der Finanz- und Kassen-Führung sofort informieren.

### § 9 Zahlungsverkehr und Zahlungs-Anweisungen

1. Den Zahlungsverkehr vom Verband sollen alle möglichst  **bargeld-los**  über die Verbands-Konten abwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbericht erstellt werden.
2. Auf den Belegen muss Folgendes stehen:
  - Datum
  - Betrag
  - Verwendungszweck
  - Unterschrift

Durch seine Unterschrift bestätigt man, dass die Ausgabe berechtigt war.
3. Der Präsident gibt Zahlungs-Anweisungen. Das Präsidium beschließt dann die Zahlungen. Nur dann dürfen Zahlungen vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten von der Geschäfts-Führung besteht eine generelle Zeichnungs-Befugnis für den Vize-Präsident für Beträge bis zur Höhe von 5.000 Euro.
 

Das bedeutet:  
Der Vize-Präsident darf diese Zahlungen veranlassen und im Namen vom Verband unterschreiben.
4. Für den Zahlungsverkehr nutzen wir moderne Technologie nach der PSD2-Richtlinie. Die PSD2 ist eine Richtlinie, die das Online-Banking und das Bezahlen im Internet regelt.



Zum Beispiel mit:

- Mobil Payment (Zahlung mit mobilen Geräten)
- TAN-Generator (Ein Gerät, das Codes erstellt)
- Mobil-TAN (Zahlen-Code per SMS)

Auch ähnliche **kontakt-lose** Systeme, die es in der Zukunft geben wird, können wir verwenden.



### D. Kassen-Prüfung

#### § 10 Kassen-Prüfung

1. Die gewählten Prüfer führen die Haushalts-Prüfung, die Kassen-Prüfung und Rechnungs-Prüfung vom Verband durch.
2. Über Anzahl und Termin der Prüfungen entscheiden die Prüfer.
3. Über das Ergebnis der Prüfung sollen die Prüfer eine Prüfungs-Niederschrift anfertigen, die sie dann an das Präsidium weiterleiten.
4. Das Präsidium muss die Prüfungs-Bemerkungen sofort prüfen und beantworten.
5. Die Kassen-Prüfer erstellen dem Verbands-Tag 1 Mal im Jahr einen Prüfungs-Bericht.

## E. Kosten-Erstattungen

### § 11 Grundsatz

Alle Organ-Mitglieder und Mitarbeiter vom Verband haben einen Anspruch auf Kosten-Erstattung.  
Folgende Regelungen verdeutlichen den Anspruch.

### § 12 Reisekosten-Vergütung

1. Die Reisekosten-Vergütung umfasst:
  - die Fahrtkosten-Erstattung
  - eine Wegstrecken- und Mitnahme-Entschädigung
  - ein Tage-Geld
  - Erstattung von Übernachtungs-Kosten
2. Die Höhe von den Erstattungen steht im Vordruck.  
Dieser Vordruck ist als Anlage beigefügt.



### § 13 Sonstige Aufwands-Entschädigungen

Die Höhe von der Erstattung sonstiger Aufwendungen steht auch im beigefügten Vordruck.

## F. Schluss-Bestimmungen

### § 14 Inkraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt am 06.11.2021 in Kraft.

#### **Übersetzung in Einfache Sprache:**

Lynn Johansson für yomma GmbH



#### **Illustrierte Bilder:**

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013